

Blätter für Literatur und bildende Kunst,

herausgegeben von Th. Hell.

40. Sonnabend, am 19. Mai 1838.

Dresden und Leipzig, in Commission der Arnoldischen Buchhandlung.

Beiträge zum Staatsrecht des Königreichs Sachsen. (Auswärtiges Staatsrecht.) Von J. Grünler, Königl. Sächsischem Legationsrath im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten. Dresden und Leipzig in der Arnoldischen Buchhandlung. 1838. VIII und 152 S.

Für beides, für das wissenschaftliche Studium und für das Geschäft, möchte kaum etwas nachtheiliger seyn, als wenn, was unsere Zeit so sehr thut, beide aus einander gerückt werden, da doch nur aus der gegenseitigen Unterstützung beider das Beste hervorgehen kann. Allerdings fordert man beides, wissenschaftliche Kenntniß und Geschäftsübung. Aber die Wissenschaft soll auf der Universität abgethan werden. Nachher wird theils wenig mehr nach ihr gefragt, theils so viel und vorzugsweise Übung im Geschäft verlangt und so viel Arbeit auf den jüngern und den ältern Geschäftsmann gehäuft, daß die Wissenschaft ganz in den Hintergrund tritt, wo nicht völlig dem Gesichte entschwindet. Gleichwohl bedarf doch nicht nur die Geschäftsübung, um eine tüchtige zu seyn, eines immer erneuerten wissenschaftlichen Studiums, sondern auch das wissenschaftliche Studium kann nicht in früheren Jahren abgeschlossen werden, sondern es bedarf der Reife des Geistes, so wie der Anwendung und mehrfacher Betrachtung. Ja die Wissenschaft selbst bedarf der Praxis, aus der sie vieles erst zu nehmen hat. In dem juristischen Geschäft, in der Rechtspflege, ist wohl die unheilvolle Trennung des Geschäfts, der Routine, von der Wissenschaft noch nicht so allgemein wie in andern Zweigen der Verwaltung.

Sehr erfreulich ist es daher, wenn Geschäftsmänner die Wissenschaft nicht nur für ihren eignen Gebrauch pflegen, sondern auch zu erweitern suchen. Und an dem vorliegenden Buche eines Geschäftsmannes, hat sich wirklich die Vereinigung des wissenschaftlichen Studiums und der Geschäftsführung in ihrem Vortheil bewährt. Immer von dem Standpunkte des Geschäftsmannes ausgehend, hat der Verfasser seiner Darstellung die Ausführung, Bestimmtheit und Klarheit gegeben, die für jenen Standpunkt besonders nöthig, und vorzugsweise auf ihm zu erwerben ist. Er hat, seinem Standpunkte gemäß, neben dem, was in strengerem Sinne Recht zu

nennen seyn möchte, auch die Form der Verhandlungen, Kanzlei, Ceremoniel, Ceremonialrechte der Gesandten u. s. w. aufgenommen, und was anderwärts kürzer behandelt zu werden pflegt, namentlich die Modification der innern Verhältnisse durch Uebereinkünfte mit andern Staaten, ausführlicher behandelt und aus dem sonst weniger berücksichtigten Standpunkte des Verhältnisses zu andern Staaten dargestellt, was nicht nur denen, deren Geschäft dahin führt, sondern auch vielen andern erwünscht seyn wird, für welche es von Interesse ist, diese Verhältnisse und diesen Geschäftsgang zu überblicken. Aber auch neue, in Büchern nicht zu findende Aufschlüsse giebt das vorliegende Buch über den gegenwärtigen Stand der auswärtigen Verhältnisse des Königreichs Sachsen, namentlich in Beziehung auf Grenzberichtigung, Enclaven u. s. w. Der Lehnsverband mit Böhmen, an dessen Fortbestehn Weiße in seinem Staatsrecht nicht zu zweifeln scheint, wird hier als aufgelöst betrachtet, doch von den noch fortdauernden Ansprüchen Oesterreichs genauere Nachricht gegeben. Der hessischen Erbverbrüderung wird nicht gedacht, und wir wissen nicht, ob sie in der Fortsetzung des Werkes eine Stelle finden wird.

Denn, was der Titel des Buches nicht anzeigt, mit dem vorliegenden Bande ist das auswärtige Staatsrecht nicht geschlossen, das übrigens in systematischer Form vollständig, nicht in einzelnen Beiträgen behandelt wird. Das ganze Werk (auswärtiges Staatsrecht) zerfällt in zwei Abtheilungen, Verfassungsrecht (I. vom Staatsgebiete und II. vom Regenten) und Regierungsrecht. In der letztern Abtheilung handelt das erste Hauptstück von den allgemeinen Hoheitsrechten (Oberaufsicht, gesetzgebende und vollziehende Gewalt), das zweite von den besondern Hoheitsrechten, und zwar im ersten Abschnitt von den äußern Hoheitsrechten (1) Recht der Verträge, 2) der Gesandtschaften, 3) des Kriegs und Friedens) und im zweiten von den innern Hoheitsrechten. Allein auch diese letztern, so wie alles was an sich dem innern Staatsrechte angehört, wird hier, im äußern Staatsrechte, bloß aus dem Gesichtspunkte des Verhältnisses zu andern Staaten, vor allem zum deutschen Bunde betrachtet, was eben eine eigenthümliche Ansicht dieser Gegen-